Organisationsreglement   
des Verwaltungsrats der X AG

***Anmerkung*:** *Das Organisationsreglement bildet die Grundlage einer (rechtswirksamen) Delegation der Geschäftsführung (*[*Art. 716b OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b)*, siehe BGer Urteile* [*4A\_501/2007*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/bgeReader/index.php?q=4A_501/2007) *und* [*4A\_503/2007*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/bgeReader/index.php?q=4A_503/2007) *E. 3.1 f.). Es wird durch den Verwaltungsrat erlassen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2,* [*Art. 716b Abs. 1 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b)*). Der Inhalt des Organisationsreglements ist in* [*Art. 716b Abs. 3 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716b) *geregelt. Es dient zudem als Geschäftsreglement und enthält Vorschriften über die Konstituierung des Verwaltungsrats, die Sitzungen, die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigungen, den Ausstand und die Protokollführung.*

Gestützt auf Art. 716a Ziff. 2 OR und in Anwendung von Art. 716b OR und von Art. […] der Gesellschaftsstatuten erlässt der Verwaltungsrat der X AG das folgende Organisationsreglement.

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeit innerhalb des Verwaltungsrats sowie zwischen der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat.

2. Organisationsstruktur

2.1 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

* Präsident
* Vizepräsident
* Delegierter
* Mitglieder
* Sekretär/Protokollführer

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Wahl selbst. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und hat alle nicht den anderen Organen vorbehaltenen Kompetenzen. Im Verhältnis zur Geschäftsleitung ist er insbesondere für die Zielsetzung und die sich daraus ergebende Planung von Massnahmen verantwortlich.

2.3 Vertretung nach aussen/Zeichnungsberechtigung

***Anmerkung:*** *Die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft lässt sich individuell nach Bedarf bestimmen. Vorliegende Zeichnungsberechtigung ist lediglich als Beispiel zu verstehen.*

Die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen ist wie folgt geregelt:

* Präsident: Einzelunterschrift
* Vizepräsident: Kollektivunterschrift zu zweien
* Delegierter: Einzelunterschrift
* Mitglieder: Kollektivunterschrift zu zweien
* Sekretär/Protokollführer: keine Zeichnungsberechtigung

3. Aufgaben des Verwaltungsrats

3.1 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

***Anmerkung:*** *Art. 716a OR weist dem Verwaltungsrat gewisse Aufgaben* [*unübertragbar*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/organisation/de/html/organisation_glossary.html#d5720e2227) *und* [*unentziehbar*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/organisation/de/html/organisation_glossary.html#d5720e2219) *zu, wobei es sich um grundlegende Entscheidungskompetenzen im Bereich der Geschäftsführung handelt.*

Der Verwaltungsrat hat gemäss Obligationenrecht die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

* die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
* die Festlegung der Organisation
* die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
* die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
* die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
* die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
* die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben:

* Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Namenaktien
* Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen
* Das Aktienkapital innerhalb eines Kapitalbands zu verändern, soweit ein solches statutarisch eingeführt worden ist und den Verwaltungsrat dazu ermächtigen.
* Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren, wo das Gesetz deren Tätigwerden verlangt

3.2 Sorgfalts- und Treuepflicht der Organe

***Anmerkung:*** *Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben mit aller Sorgfalt wahrzunehmen (*[*Art. 717 Abs. 1 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=717)*). Es wird ein* [*objektivierter, individualisierter Sorgfaltsmassstab*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/organisation/de/html/organisation_glossary.html#d5720e2197) *angewendet.*

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
2. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

***Anmerkung:*** *Die Verwaltungsräte trifft eine auch gesetzlich statuierte Treuepflicht (*[*Art. 717 Abs. 1 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=717)*), dies im Gegensatz zum Aktionär, der auch den Gesellschaftsinteressen zuwiderhandeln kann (vgl.* [*Art. 680 Abs. 1 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=680)*). Die Treuepflicht umfasst eine Geheimhaltungs- und eine Schweigepflicht, ein Konkurrenzverbot sowie das Verbot von Insichgeschäften.*

4. Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder   
des Verwaltungsrats

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
2. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
3. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
4. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Präsidenten beantragen, dass ihm sämtliche Bücher und Akten vorgelegt werden.
5. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
6. Der Verwaltungsrat kann das Auskunfts- oder Einsichtsrecht der Mitglieder mit einfachem Verwaltungsratsbeschluss jederzeit erweitern.

5. Pflicht zur Berichterstattung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Berichterstattung über wichtige Belange der Gesellschaft oder ausserordentliche, die Gesellschaft betreffende Vorkommnisse verpflichtet. Über eigene Interessenkonflikte ist unverzüglich und vollständig zu informieren.
2. Diese Berichterstattung erfolgt in der Regel im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen und entsprechend der Regelung in Anhang I. In ausserordentlichen Fällen und insbesondere im Krisenfall ist ohne Verzug direkt an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu berichten.

6. Verwaltungsratssitzungen

* 1. Einladung

1. Einladungen zu Verwaltungsratssitzungen müssen den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden, unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie Traktanden.
2. Sind diese Vorschriften nicht eingehalten, so können rechtsgültige Beschlüsse nur bei schriftlichem Einverständnis sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst werden.
   1. Sitzungen
3. Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden [vierteljährlich] statt.
4. Der Präsident ist verpflichtet, zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführer dies unter Angabe einer Begründung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der beantragten Traktanden beim Präsidenten verlangt. Die ausserordentliche Sitzung ist innerhalb von 60 Tagen ab Eintreffen des Gesuchs beim Präsidenten abzuhalten.
5. Die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz ist der physischen Sitzung gleichgestellt.
6. Den Vorsitz der Sitzung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Sind sowohl Präsident wie Vizepräsident abwesend, richtet sich der Vorsitz nach dem Grundsatz der [Rangordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Rangordnung), die sich aufgrund der Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat ergibt.
7. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können zur Sitzung des Verwaltungsrats eingeladen werden. Diese verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

6.3 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der Vorschriften von 6.1 Ziff. 1 umgehend eine neue Sitzung einzuberufen.

6.4 Ausstandsregelung

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Das Verwaltungsratsmitglied, das in den Ausstand zu treten hat, ist in solchen Geschäften auch nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten und Verträge für die Gesellschaft abzuschliessen.

Nicht als nahestehende Gesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten Mutter-, Tochter- oder Schwester-Gesellschaften der Gesellschaft.

***Anmerkungen:***

*Der Begriff der «nahestehenden Person» ist dem schweizerischen Recht nicht unbekannt (s. beispielsweise Art. 663bbis Abs. 1 Ziff. 5 OR, Art. 678 Abs. 1 OR), wird aber im Gesetz nicht näher definiert. Dieser Begriff umfasst Personen, die in einer engen Beziehung zu jemand anderem stehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beziehung persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Natur ist.*

*Als «nahestehende Personen» gelten etwa Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, im Einzelfall aber auch Berater oder andere Vertrauenspersonen (s. auch Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl. 2007 1589 ff., insb. 1641 Fussnote 105). Darüber hinaus kann auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft «nahestehend» sein, wenn der Aktionär oder Gesellschafter einen wesentlichen Einfluss auf sie hat (so namentlich aufgrund dessen Einsitz in der Unternehmensleitung oder das Halten einer wesentlichen Beteiligung).*

* 1. Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.
2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein auf dem Zirkulationsweg gefasster Beschluss hat die gleiche Wirkung wie ein Sitzungsbeschluss, sofern er von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wird.

***Qualifizierte Beschlüsse***

Variante 1: Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur mit dem absoluten Mehr der Anwesenden *(noch schärfere Variante: der Mitglieder des Verwaltungsrats)* gefasst werden:

Variante 2: Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden *(noch schärfere Variante: der Mitglieder des Verwaltungsrats)* gefasst werden:

* 1. Protokollführung

1. Der Präsident bzw. Vorsitzende der Sitzung bestimmt den Protokollführer. Dieser muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

7. Entschädigung der Verwaltungsräte

***Anmerkung*:** *Die Vergütung der Angestellten der AG sowie die Entschädigungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsrat selber festgesetzt, da diese Aufgabe Teil der Oberleitung der Gesellschaft ist i.S.v.* [*Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=716a)*. Der Verwaltungsrat steht hier in einem offensichtlichen Interessenkonflikt, der nur dadurch gemindert wird, dass er sich bei einer Verletzung der Interessen der Gesellschaft haftbar machen kann (*[*Art. 754 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=754)*) oder allenfalls rückleistungspflichtig wird (*[*Art. 678 OR*](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht/lawdisp/menu.php?dbase=gesellschaftsrecht&gesetz=OR&artikel=678)*). Der Verwaltungsrat wird hier also nur durch die Aktionäre und – beschränkt – durch die Gläubiger beaufsichtigt.*

1. Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist durch die Lohn- bzw. Honorarbezüge der Mitglieder bei der Gesellschaft abgegolten. Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern zusätzliche Entschädigungen zusprechen.
2. Variante: Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung der Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahrs fest. Die für jeden Funktionär einzeln festgelegte Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Aufgabengebiet sowie nach der zeitlichen und fachlichen Beanspruchung.

8. Austritt von Mitgliedern des Verwaltungsrats

8.1 Rückgabepflicht

Austretende Mitglieder haben auf das Datum ihres Ausscheidens hin sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zurückzugeben.

8.2 Geheimhaltung

Ausgetretene Mitglieder sind Dritten gegenüber auch nach ihrem Austritt zu Stillschweigen verpflichtet betreffend die während ihrer Amtsausübung erlangten Kenntnisse.

* 1. Änderungen dieses Reglements

1. Änderungen dieses Reglements bedürfen der einfachen Schriftlichkeit.
2. Der Verwaltungsrat passt das vorliegende Reglement periodisch den veränderten Verhältnissen an.
3. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

8.4 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am \_\_\_\_\_(Datum) in Kraft. Die Anhänge I «Aufgaben und Kompetenzen» und II «Berichte der Verwaltungsräte» bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |

– Anhänge erwähnt